

Gemeinde Appen

Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Wischbleek“

**für das Gebiet südlich des Weges Wischbleek und westlich der
Straße Op de Hoof**

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 18.08.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

B.Sc. Mona Borutta

MA rer.nat. Maria Huber

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	3
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	3
3.	Planungsvorgaben	4
3.1.	Ziele der Raumordnung	4
3.2.	Flächennutzungsplan	5
3.3.	Bestehende Bebauungspläne	6
3.4.	Denkmalschutz / Archäologie	6
3.5.	Kampfmittel	7
4.	Städtebauliches Konzept.....	7
4.1.	Vorhabenbeschreibung	7
4.2.	Art der baulichen Nutzung.....	7
4.3.	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen.....	7
4.4.	Örtliche Bauvorschriften.....	8
5.	Erschließung	8
6.	Ver- und Entsorgung	8
7.	Altlasten	8
8.	Immissionsschutz.....	9
9.	Naturschutz und Landschaftspflege.....	9
10.	Artenschutzfachlicher Beitrag	9
10.1.	Bestand	11
10.1.1.	Gerodeter Teil des Plangebiets.....	11
10.1.2.	Übriges Plangebiet.....	13
10.2.	Fledermäuse	14
10.2.1.	Artenschutzrechtliche Bewertung	16
10.3.	Europäische Vogelarten.....	18
10.3.1.	Artenschutzrechtliche Bewertung	20
10.4.	Fazit.....	21
11.	Flächen und Kosten.....	23
12.	Literatur	24

1. Planungsanlass und Verfahren

Die Gemeinde Appen möchte die Potenziale einer Nachverdichtung nutzen und so neuen Wohnraum innerhalb des vorhandenen Siedlungsgebietes schaffen. Hierzu ist eine Änderung des bestehenden Planrechts notwendig. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ geändert, es handelt sich hier bereits um die 4. Änderung.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt nach dem Verfahren für Bebauungspläne (B-Pläne) der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Danach kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn es sich um eine Innenentwicklung handelt, die Größe der festgesetzten Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt und durch den B-Plan kein Vorhaben vorbereitet wird, für das eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Im vereinfachten Verfahren kann von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit und von einem Umweltbericht abgesehen werden. Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung, eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Unabhängig davon sind die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit dieser Änderung des B-Plans werden keine Vorhaben vorbereitet, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern. Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt nicht. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB sind somit erfüllt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich. Er wird im Wege der Berichtigung mit diesem Bebauungsplanverfahren angepasst und wird zukünftig Wohnbauflächen statt bisher gemischte Bauflächen darstellen.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet ist ca. 2.260 m² groß. Die Fläche liegt südlich des Weges Wischbleek sowie westlich der Straße Op de Hoof. Das Änderungsgebiet ist von Reihen- und Einzelhäusern umgeben, im Westen grenzt Geschosswohnungsbau an. Das Gebiet befindet sich in integrierter Ortslage.

In dem Änderungsgebiet befinden sich bereits zwei Bestandsgebäude und Nebenanlagen, welche sich nach Osten zur Straße Op de Hoof ausrichten. In Nähe der westlichen Grundstücksgrenze stehen mehrere große Bäume. Im hinteren Bereich der Gärten soll die Errichtung von zwei neuen Gebäuden durch die Planänderung ermöglicht werden.

Das Änderungsgebiet liegt zentral im Siedlungsgebiet der Gemeinde Appen. In 500 m südwestlicher Richtung befinden sich mehrere Angebote des täglichen Bedarfs wie ein Friseur, Eisgeschäft, Blumengeschäft, Apotheke und Restaurant. In 800 m westlicher Richtung befinden sich eine Bäckerei sowie ein inhabergeführtes Elektronikgeschäft. Der nächste Lebensmitteldiscounter befindet sich in 1,5 km östlicher Richtung in Pinneberg.

In Appen gibt es mehrere soziale Einrichtungen unterschiedlicher Zielgruppen. Die Grundschule Appen liegt in 900 m westlicher Richtung. Neben dem Bürgerhaus Appen mit Jugendzentrum gibt es

außerdem ein Seniorenheim und einen kirchlichen Kindergarten. Die Sportanlage Appen sowie Freiwillige Feuerwehr befinden sich am westlichen Rand der Siedlung in 1,3 km Entfernung.

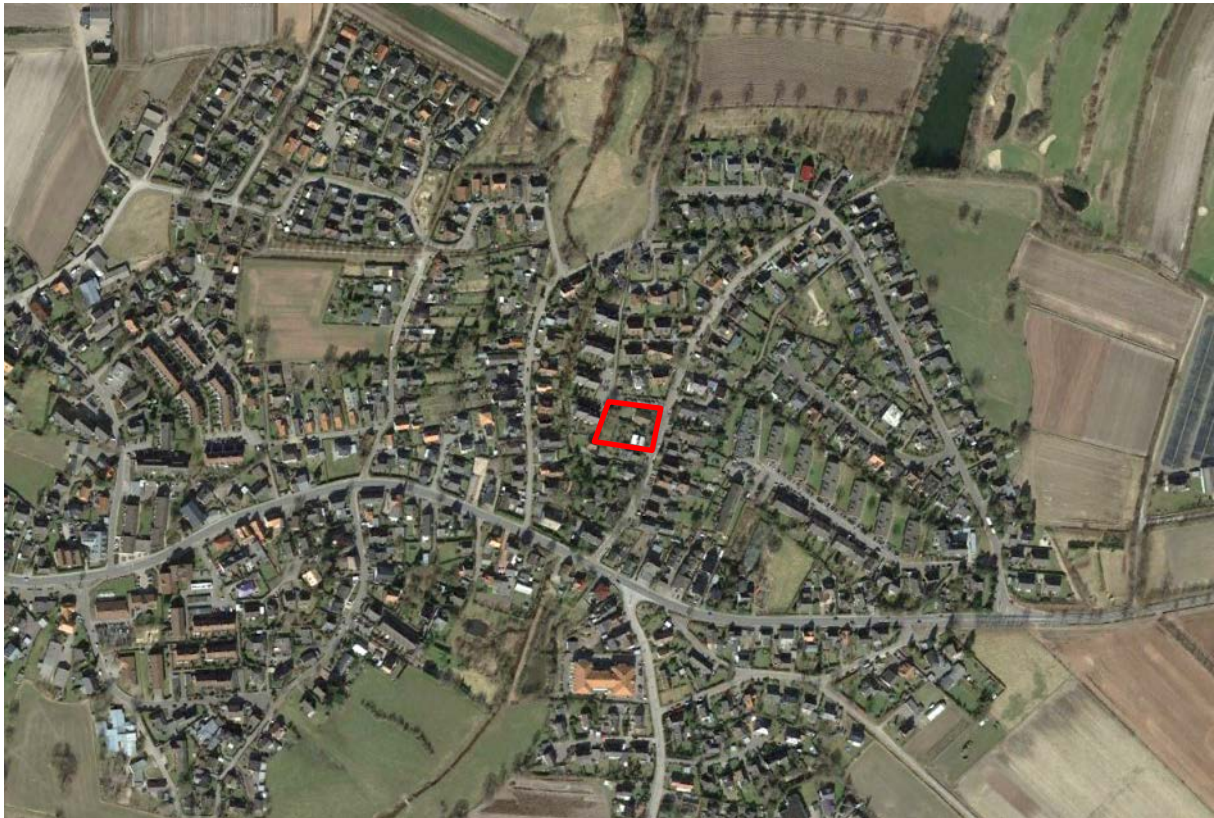


Abb. 1 Luftbild mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, Quelle: @ 2009 GeoBasis – DE/BKG @ 2018 Google

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H. S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum des Randgebiets Hamburgs.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 2). Die Gemeinde Appen liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Die mit dieser Planänderung getroffene Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet steht den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

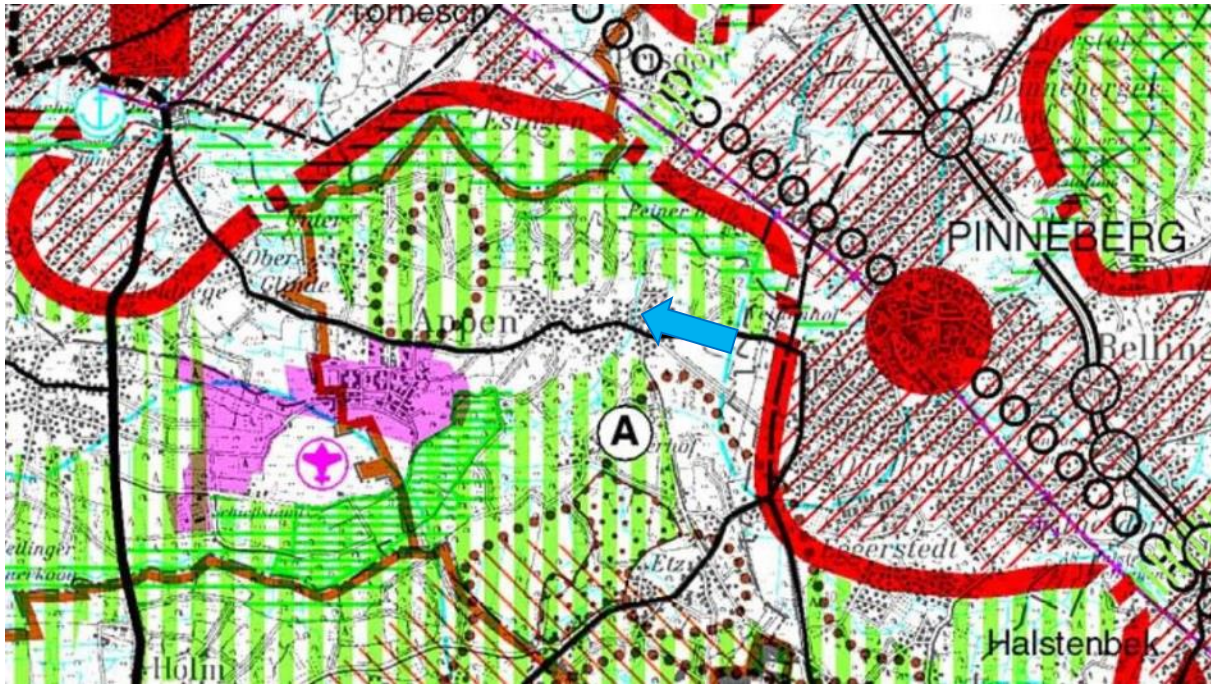


Abb. 2 Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), M. ca. 1:50.000

3.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen sieht für das Änderungsgebiet bislang eine gemischte Baufläche vor (s. Abbildung Nr. 3). Da diese B-Plan-Änderung ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt, wird im Zuge des § 13a Verfahrens der Flächennutzungsplan berichtigt und stellt ab Rechtskraft des B-Plans Wohnbaufläche dar.



Abb. 3 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Lage des Plangebietes (links) und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 durch Berichtigung (rechts), ohne Maßstab

3.3. Bestehende Bebauungspläne

Der derzeit bestehende Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ mit seiner 2. Änderung sieht für das Plangebiet Mischgebietsflächen mit einer GRZ von 0,3 vor. Außerdem ist nur eine Einzelhausbebauung mit einer Dachneigung steiler als 23° zulässig. Südlich des Plangebiets befindet sich die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet Op de Hoof -Appener Beek, welcher die Nutzung Mischgebiet mit einer GRZ von 0,3 sowie eine Einzelhausbebauung festsetzt. Östlich des Plangebiets ist weiterhin der Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ von 1973 in seiner Urfassung gültig. Dieser setzt ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ 0,45 und zwei Vollgeschossen fest. Der Weg Wischbleek wird hier als Verkehrsfläche festgesetzt. Nördlich angrenzend gilt der Bebauungsplan Nr. 14 „Rawe“.

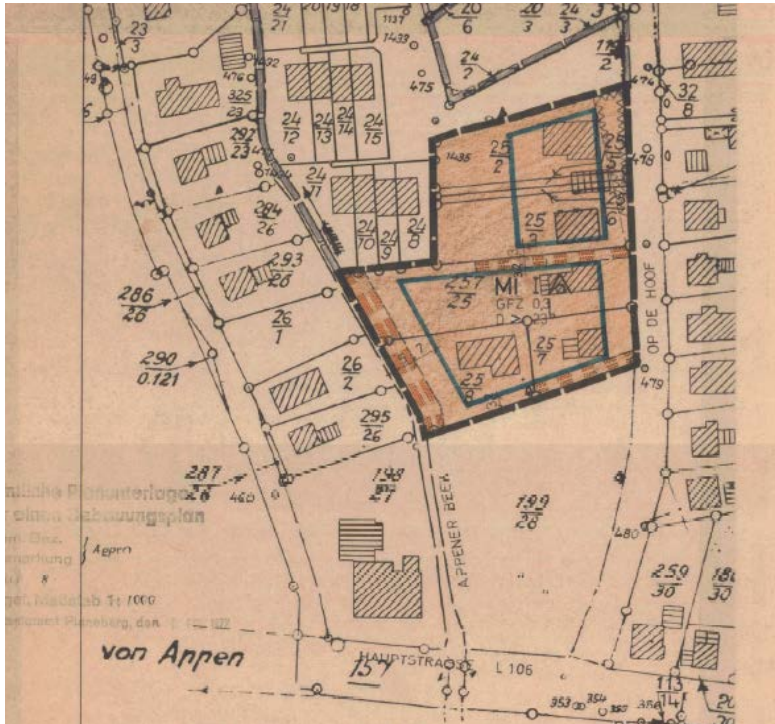


Abb. 4 Auf der Fläche des Plangebiets rechtskräftige 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ (ohne Maßstab, nicht genordet)

3.4. Denkmalschutz / Archäologie

Derzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder

Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.5. Kampfmittel

Über eine Belastung mit Kampfmitteln ist nichts bekannt. Allerdings wurden auch keine Untersuchungen hierzu angestellt. Damit besteht laut Stellungnahme des Kampfmittelräumdienst Kiel, vom 03.02.2020 ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Der Bauträger ist aufgefordert sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

4. Städtebauliches Konzept

4.1. Vorhabenbeschreibung

Das Konzept sieht eine Nachverdichtung im kleinen Rahmen vor. Auf den Grundstücken soll auf den derzeit als Garten genutzten Flächen, im rückwärtigen Bereich der Bestandsgebäude, Bebauung mit Wohngebäuden ermöglicht werden. Durch die Erweiterung von Wohnbauflächen wird ein Beitrag für die im Ortsentwicklungskonzept Appen 2018 geforderte leichte Steigerung der Wohnbaupotenziale ermöglicht. Diese Ergänzung findet -wie dort favorisiert- im Innenbereich statt.

4.2. Art der baulichen Nutzung

In dem Plangebiet soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden, da dies sowohl der derzeitigen als auch der zünftig angestrebten Nutzung entspricht.

4.3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 festgesetzt. In der bislang gültigen 2. Änderung des B-Plan Nr. 3 ist eine GFZ von 0,3 festgesetzt. Unter Berücksichtigen der bestehenden Bebauung wird so eine beispielhafte Nachverdichtung durch zwei Gebäude mit den Maßen von maximal 12x12 m möglich. Die Höchstgrenze eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 17 Abs. 1 BauNVO wird nicht ausgeschöpft.

Die Zahl der Vollgeschosse bleibt unverändert der vorangegangenen Änderung und ist aufgrund der beengten Verhältnisse der Nachverdichtung auf maximal ein Vollgeschoss als Höchstmaß begrenzt.

Als Bauweise werden nur Einzelhausbebauungen mit einer Dachneigung steiler als 23 Grad zugelassen, um sich sicherzustellen, dass sich die Neubauten in das bestehende Erscheinungsbild eingliedern.

Die festgesetzten Baugrenzen dienen dem Schutz nachbarschaftlicher Verhältnisse. Die Verringerung des Abstandes zwischen Baugrenze und Plangrenze im südlichen Bereich auf 2,5 m dienen dem

Bestandschutz. Wie bereits in der derzeit gültigen 2. Änderung des B-Plan Nr. 3 festgesetzt, sind Nebenanlagen, welche Gebäude sind, im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.4. Örtliche Bauvorschriften

Die vorangegangene B-Plan Änderungen enthalten keine örtlichen Bauvorschriften. Es wird daher auch jetzt kein Anlass für die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften gesehen. Auf Grund der Änderung der Landesbauordnung, werden unter örtlichen Bauvorschriften nun auch Stellplätze geführt und für die 4. Änderung des Bebauungsplans festgesetzt.

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Es wird eine Festsetzung getroffen, nach der ein oder zwei Stellplätze je Wohneinheit in Abhängigkeit der Geschossfläche der Wohnungen herzustellen sind (1 Stellplatz bis 60 m², 2 Stellplätze bei Wohnungen über 60 m²). Wegen der ländlichen Lage und der begrenzten Erschließung durch den öffentlichen Nahverkehr ist festzustellen, dass schon ab 2 Bewohnern je Wohnung häufig zwei Pkw im Haushalt vorhanden sind. Die übliche Anforderung von nur einem Stellplatz je Wohnung führt dann dazu, dass Pkws nicht auf dem Grundstück abgestellt werden können und den öffentlichen Straßenraum zustellen. Dies soll vermieden werden.

5. Erschließung

Die Zuwegung zum Plangebiet erfolgt von der Stichstraße Wischbleek, über die Straße Op de Hoof und weiter zur Appener Hauptstraße im Süden. Folgt man dieser in Richtung Osten wird sie zur Mühlenstraße, wodurch die Stadt Pinneberg schnell zu erreichen ist. Über den Westring und die Landstraße 103 / Altonaer Chaussee in südöstlicher Richtung gelangt man innerhalb von ca. 45 Autominuten in die Hamburger Innenstadt. Die Stadt Uetersen wird über die Hauptstraße und die Pinneberger Chaussee in nordwestlicher Richtung innerhalb von ca. 12 Autominuten erreicht.

Es werden 7 min Autofahrt oder 12 min Fahrradfahrt zum Bahnhof Pinneberg benötigt, der einen S-Bahn-Anschluss nach Hamburg sowie einen Regionalbahnanschluss nach Hamburg und in Richtung Elmshorn / Itzehoe hat. Die Bushaltestelle Appen, Denkmal liegt in 150 m Entfernung. Die Linien 6663 verkehren zwischen Uetersen und Pinneberg tagsüber im 30-Minuten Takt bzw. in den Hauptverkehrszeiten im 20-Minuten Takt. Die Linie 6669 zwischen Moorrege und Pinneberg ist ein Schulbus.

6. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits voll erschlossen. Durch diese B-Plan-Änderung erfolgt keine Änderung der Ver- und Entsorgungssituation. Die Ver- und Entsorgung der neuen Baugrundstücke erfolgt über die angrenzenden Straßen Op de Hoof und Wischbleek.

7. Altlasten

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und /

oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§ 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)).

8. Immissionsschutz

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind auf Grund der immissionsarmen Wohnnutzung sowie der kleinen Wohnungsanzahl (max. vier Wohneinheiten) nicht zu erwarten.

9. Naturschutz und Landschaftspflege

Für den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ist keine Umweltprüfung erforderlich, wenn durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete vor. Es kann daher auf eine Umweltprüfung verzichtet werden. Auch wird gem. § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB von der Anwendung der Eingriffsregelung abgesehen.

Unabhängig davon sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Die ursprünglich vorhandene Bodenvegetation und der Gehölz- sowie Baumbestand im rückwärtigen Grundstücksbereich stehen der Ausnutzung der bebaubaren Flächen entgegen. Sie wurden im Winter 2019/2020 vorzeitig und ohne Kontrolle durch Fachpersonal beseitigt, der Gehölzschnitt war am 16.03.2020 noch auf dem Grundstück. Das Amt Geest und Marschen Südholstein wurde informiert.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Zuge der Gehölzbeseitigung sind nicht von vornherein auszuschließen und werden im folgenden Abschnitt untersucht.

10. Artenschutzfachlicher Beitrag

Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe können grundsätzlich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Der § 44 des BNatSchG bestimmt somit für streng geschützte Arten weitergehende Zugriffsverbote als für besonders geschützte Arten. Die Begriffe besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt. Grundsätzlich zählen beispielsweise zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Säugetierarten mit Ausnahme einiger Neozoen und einiger „schädlicher“ Nagetierarten sowie alle europäischen Amphibienarten. Streng geschützte Arten sind immer auch besonders geschützt.

Absatz 5 des § 44 BNatSchG schränkt die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nach § 17 Abs. 1. oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden oder durch eine Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (stark vereinfacht: Vorhaben, bei denen die Eingriffsregelung korrekt beachtet wurde) in folgender Weise ein:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen. Durch das seit dem 01.03.2010 geltende BNatSchG werden darüber hinaus in Zukunft auch Arten zu betrachten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Diese so genannten „Verantwortungsarten“ werden per Rechtsverordnung erlassen werden und sind dann Bestandteil der zu betrachtenden Spezies. Die entsprechende Verordnung liegt jedoch bislang noch nicht vor.
- Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Vorliegend sind die Bedingungen der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Planungen erfüllt, so dass die oben aufgeführten Einschränkungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

Weiterhin wäre eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 67 BNatSchG denkbar. Hierzu müsste z.B. eine „unzumutbare Belastung“ vorliegen.

10.1. Bestand

10.1.1. Gerodeter Teil des Plangebiets

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Artenschutzberichts stellt sich der nördliche Teil des Plangebiets weit überwiegend als ein kürzlich gerodeter Bereich dar. Der Gehölzschnitt befindet sich mit Stand 16.03.2020 noch auf der Fläche.

Da die behördlich geforderte Behandlung artenschutzrechtlicher Belange aufgrund der bereits erfolgten Fällung nur nachträglich erfolgen kann, muss nun anhand einer Potenzialanalyse der ehemalige Bestand auf die Möglichkeit des Erfüllens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Fällung analysiert werden.

Hierbei ist festzuhalten, dass ein mögliches Eintreten der Verbotstatbestände nicht nachweisbar ist. Der Unschuldsvermutung nach dem Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 3 GG, Artikel 28 Abs.1 GG in Verbindung mit Artikel 6 der EMRK (Europäischen Menschenrechtskonvention) (https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf, zuletzt aufgerufen am 24.03.2020) folgend ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände eingetreten sind. Die angestellten Überlegungen sind somit zunächst allgemeiner Natur.

Eine Potenzialanalyse beruht auf einem Worst-Case-Ansatz. Das Vorkommen potenziell auftretender Arten wird daher als gegeben angesehen und bildet Basis der Bewertung. Ein Vorkommen von Arten wird nur ausgeschlossen, wenn der Lebensraum aufgrund der Habitatausstattung oder der Verbreitung der Art ungeeignet ist.

Vor Fällung bzw. Räumung war der Westteil des Grundstücks mit Bäumen bestanden. Hierbei handelte es sich nach Fotos des Standorts (siehe folgende Abbildungen) und einer nachträglichen Ortsbegehung am 16.03.2020 um u.a.:

- 2 x Hänge-Birke *Betula pendula*, davon eine doppelstämmig, Altersstrukturtyp 2 nach Drachenfels (2016),
- mind. 2-3 Gemeine Fichte *Picea abies* und/oder Tanne *Abies spec.*, Altersstr. 2,
- 1 x Lebensbaum *Thuja spec.*, Altersstr. 1,
- 1 x Stechpalme *Ilex aquifolium*, Altersstr. 2,
- mind. 1 Eibe *Taxus baccata*, Altersstr. 1,
- mind. 1 weiterer Laubbaum, vermutlich Trompetenbaum *Catalpa bignonioides*, Altersstr. 2.

Überdies befanden sich verschiedene Sträucher auf dem Grundstück, u.a. Rhododendron *Rhododendron spec.*, Rote Heckenkirsche *Lonicera xylostea*, Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*, und weitere.

Der Bestand war nicht auf Fortpflanzungsstätten untersucht worden. Die Fällung erfolgte bis spätestens Anfang Februar 2020.

Anhand der Fotos des Bestandes und aufgrund der vorgefundenen Gehölzarten nach den Fällungen ist davon auszugehen, dass die Bäume in der Fläche teilweise Höhlungen und damit potenzielle Lebensstätten aufgewiesen haben. Besonders die Hänge-Birke kommt hierfür in Betracht, ggf. der weitere Laubbaum.



Abb. 5: Foto eines Teils des Baumbestandes der Fläche im August 2019, Sicht von Norden auf Westteil des Grundstücks (Elbberg 2019)



Abb. 6: Sicht von Norden auf Grundstücksmitte (Elbberg 2019)



Abb. 7: Blick von Westen auf gerodete Fläche am 16.03.2020 (Elbberg 2020)

10.1.2. Übriges Plangebiet

Für den verbleibenden überplanten Teil des Geltungsbereichs kann die Potenzialabschätzung anhand des noch vorhandenen Bestands erfolgen. Hier ist an der Westgrenze eine Blutbuche (*Fagus sylvatica*

f. purpurea) der Altersstrukturklasse 2 nach Drachenfels (2016) hervorzuheben. Daneben sind Sträucher bzw. Ziergehölze entsprechend der o.g. Artenliste vorhanden.

10.2. Fledermäuse

Sämtliche europäische Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Von den heimischen Fledermäusen werden als Wochenstuben und Balzquartiere während des Sommerhalbjahres Baumhöhlen, Spalten hinter abstehender Rinde an alten oder toten Bäumen sowie Fels- und Gebäudespalten (Mauerspalten, Verkleidungen, Fensterläden u. ä.) oder große Dachstühle genutzt. Darüber hinaus werden diese Strukturen im Sommerhalbjahr auch als Tagesverstecke genutzt, wobei die Fledermäuse hier mitunter deutlich geringere Ansprüche an die Strukturen stellen. Winterquartiere müssen frostsicher sein. Es werden ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, (oft feuchte) Keller, Stollen u. ä. sowie natürliche Höhlen (z.B. Kalkberghöhle) genutzt. Baumhöhlen weisen in unseren Breiten in der Regel in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 30 cm eine potenzielle Eignung als Wochenstube und ab einem Stammdurchmesser von 50 cm als Winterquartier auf (Stammdurchmesser auf Höhe der Höhle, LBV-SH 2011).

In der folgenden Tabelle sind die grundsätzlich im betrachteten Naturraum „Hamburger Ring“ (nach LRP Planungsraum III, MELUND 2020) potenziell vorkommenden Arten aufgeführt. Die Auswahl der Fledermausarten erfolgte nach ihren Verbreitungsarealen gem. Bundesamt für Naturschutz (BfN) (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse.html>, zuletzt aufgerufen am 13.03.2020) und Habitatsprüchen gemäß der Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten (Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz NLWKN 2010). Die Arten werden in Bezug auf die nach Artenschutzrecht möglichen Verbotstatbestände betrachtet und bei Erforderlichkeit nötige Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich dargestellt. Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände nicht vermeidbar sein, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Artname	Erhaltungszust. atlantisch	RL D	RL SH	Anh. IV FFH-RL	Quartiere	Bemerkungen
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	g	V	V	x	Baumhöhlen (SQ) Dachboden (SQ) Keller (WQ)	Im Osten Schleswig-Holsteins dichter verbreitet, u.a. im Hamburger Umland. Vorkommen im Plangebiet denkbar.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	u	G	3	x	Dachboden (SQ / WQ) Außenfassade (SQ)	Im Osten Schleswig-Holsteins dichter verbreitet, u.a. im Hamburger Umland. Ausgesprochene Hausart, Vorkommen innerhalb des Plangebietes nicht unwahrscheinlich, Nutzung des Plangebietes als Jagd- und Durchflugsgebiet
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	u	3	3	x	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Im Osten Schleswig-Holsteins dichter verbreitet, u.a. im Hamburger Umland. Besiedelt eher Waldgebiete bzw. altholzreiche Parks und Siedlungsgehölze. Jagd an Gewässern,

Artname	Erhaltungszust. atlantisch	RL D	RL SH	Anh. IV FFH-RL	Quartiere	Bemerkungen
						Waldrändern und Wäldern sowie offenem Grün-land. Vorkommen im Plangebiet eher unwahrscheinlich.
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	xx	V	1	x	Baumhöhlen Spalten Außenfassade (SQ) Höhlen, Stollen (WQ)	Schwer nachzuweisende und sehr anpassungsfähige Art, Bestand daher schwer zu beurteilen. Im Plangebiet theoretisch denkbar.
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	xx	D	2	x	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Nachweise im Südosten des Kreises Pinneberg konzentriert. Vorkommen im Plangebiet denkbar.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	g	D	V	x	Baumhöhlen Außenfassade (SQ) Mauerspalt (WQ)	Differenzierung von Zwergfledermaus schwierig; hausbewohnende Art, a. a. Baumhöhlen. Vorkommen im Plangebiet möglich, Nutzung des als Jagdgebiet möglich, aber wenig wahrscheinlich (präferiert Auwald).
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	xx	*	3	x	Baumhöhlen, Gebäude (SQ/WQ)	Waldfledermaus. Flächig in Hamburg (Quartiere) und auch an Kreisgrenze zu Pinneberg. Vorkommen im und um das Plangebiet denkbar, Nutzung des Plangebietes als Jagd- und Durchflugsgebiet möglich.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	g	*	3	x	Baumhöhlen in Gewässernähe (SQ) Höhlen, Bunker (WQ)	Weit verbreitet; eng an Wasserflächen gebunden, Vorkommen im und um das Plangebiet aufgrund von Nähe zu Appener Graben und Stillgewässern denkbar, Nutzung des Plangebietes als Durchflugsgebiet möglich
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	u	D	2		Außenfassade (SQ) Höhlen, Bunker (WQ)	Sommerlebensräume bes. gewässerreiche norddeutsche Gebiete (Jagdhabitat). In Hamburg und angrenzendem Umland flächig nachgewiesen. Vorkommen im und um das Plangebiet denkbar, Nutzung des Plangebietes als Durchflugsgebiet möglich.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	g	*	*	x	Außenfassade (SQ) Mauerspalt (WQ)	Differenzierung von Mückenfledermaus schwierig; hausbewohnende Art; Vorkommen in S-H in den meisten Siedlungen. Im oder um das Plangebiet wahrscheinlich, Nutzung des Plangebietes als Jagd- und Durchflugsgebiet

RL NDS = Rote Liste Schleswig-Holstein (Borkenhagen 2014), **RL D** = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (Meinig et al. 2009): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V= Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; N = keine Angabe, da noch nicht als Art definiert; * = ungefährdet

Anh. IV FFH-RL = Anhang IV der FFH-Richtlinie

Erhaltungszustand (Bewertung des Erhaltungszustands in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins (LLUR 2019): xx = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht

Quartiere: (SQ) – Sommerquartier; (WQ) – Winterquartier

10.2.1. Artenschutzrechtliche Bewertung

10.2.1.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gerodeter Teil des Plangebiets

In der vorliegenden Ausprägung, nach Fällung der Gehölze, stellt das Plangebiet selbst keinen geeigneten Lebensraum für Fledermäuse dar. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse kann somit für zukünftige Arbeiten auf den bereits geräumten Flächen sicher ausgeschlossen werden. Etwaige Bestände in Gebäuden sind nicht betroffen, da kein Abriss vorhergesehen ist.

Ob während der Abriss- und Fällarbeiten Fledermäuse beeinträchtigt wurden, lässt sich nicht mehr mit Sicherheit sagen. Zwar wurden während der Arbeiten anscheinend keine Fledermäuse gesehen oder zumindest wurden keine diesbezüglichen Aussagen bekannt. Da diese allerdings, insbesondere während der Wintermonate, kaum fluchtfähig sind und somit auch keine Ausflüge zu beobachten wären, lässt sich daraus nicht zwingend eine Abwesenheit im Gebiet ableiten. Dass Fledermäuse im Gebiet beeinträchtigt wurden, lässt sich ebenfalls nicht belegen. Zudem ist nicht nachzuweisen, inwiefern die maßgebliche Schwelle des Verbotstatbestandes (deutliche Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos) erfüllt wurde.

Aufgrund der Unschuldsvermutung soll vorliegend davon ausgegangen werden, dass bei den erfolgten Arbeiten der Verbotstatbestand für Fledermäuse nicht eingetreten ist.

Außerhalb von Quartieren werden Fledermäuse nicht durch die Bauarbeiten und den Betrieb der geplanten baulichen Anlagen im Sinne des Paragraphen beeinträchtigt. Kollisionen mit menschlichen Bauten (außer mit Windkraftanlagen) sind aus der Literatur nicht bekannt. Die Gefahr von Zusammenstößen mit Baumaschinen besteht bei derartig räumlich und zeitlich begrenzten Vorhaben nicht (nächtliche Bauarbeiten sind nicht zu erwarten). Folglich wurde das allgemeine Lebensrisiko der oben genannten Arten nicht überschritten.

Eine direkte Gefahr der Tötung durch die zukünftige Nutzung des Plangebiets liegt nicht vor.

Übriges Plangebiet

Die Blutbuche weist aufgrund von Astlöchern an einzelnen Ästen eine Eignung als Tagesversteck oder Zwischenquartier auf. Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Höhlen in Zonen mit 30 cm Stammdicke nicht einsehbar waren. Wochenstuben sind daher nicht auszuschließen. Am Stamm wurden keine Höhlungen entdeckt, sodass trotz seines Durchmessers von an die 50 cm nicht mit Winterquartieren zu rechnen ist (vgl. LBV-SH 2011). Weitere Tagesverstecke und Zwischenquartiere in den restlichen Gehölzen sind denkbar. Die Gehölzbesichtigung im Zuge künftiger Maßnahmen könnte zur Tötung von Fledermäusen führen. Dem kann durch **fachliche Kontrollen auf Besatz vor der Baumfällung und, bei Bedarf, eine Bauzeitbeschränkung (keine Baufeldräumung von 28.02. bis 01.12.)** vorgebeugt werden.

10.2.1.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gerodeter Teil des Plangebiets

Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass sich in den Bäumen im Nordwesten des Plangebiets vor Fällung bzw. Abriss keine Quartiere befunden haben. Allerdings gibt es keinen Beweis, dass solche vorhanden waren. Aufgrund der Unschuldsvermutung soll vorliegend davon ausgegangen werden, dass bei den erfolgten Arbeiten der Verbotstatbestand für Fledermäuse nicht eingetreten ist.

Die Bäume wiesen, den vorhandenen Fotos nach, keine Eignung als Winterquartier auf (Stammdurchmesser > 50 cm, LBV-SH 2011). Allerdings können Tagesverstecke, Balzquartiere oder Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden. Gemäß LBV-SH (2011) ist für Tagesverstecke und Balzquartiere, z. B. abstehende Rinde oder kleine Astlöcher, in der Regel kein Ersatz erforderlich. Derartige Strukturen finden sich im Umfeld in ausreichendem Maße, so dass auch ohne Ersatz deren Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Für Wochenstubenquartiere (ab einem Stammdurchmesser von 30 cm) ist demgegenüber bei Zerstörung gemäß LBV-SH (2011) ein Ersatz erforderlich. Das LBV-SH (2011) schlägt ein Ausgleichsverhältnis von 1:5 vor (aufgrund der Konkurrenz mit höhlenbrütenden Vögeln, s. LBV-SH 2011, S. 61). Für das Plangebiet wird aufgrund seiner geringen Ausdehnung und des, den Fotos und den Gehölzresten vor Ort nach, gesunden ehemaligen Gehölzbestandes, eine Wochenstube als beeinträchtigt angenommen. **Dem Vorsorgeansatz folgend, sind für dieses mögliche Quartier fünf Ersatzquartiere vonnöten, welche z. B. an verbleibenden Bäumen oder an vorhandenen oder geplanten Gebäuden im Geltungsbereich fachgerecht anzubringen sind.** Diese Maßnahme ist als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zu verstehen, die nicht vorgezogen durchgeführt werden muss.

In der vorliegenden Ausprägung, nach Fällung der Gehölze, finden sich im nordwestlichen Plangebiet keinen geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse (die Gebäude werden nicht abgerissen). **Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse kann somit für zukünftige Arbeiten sicher ausgeschlossen werden.**

Übriges Plangebiet

Die Blutbuche weist aufgrund des Stammdurchmessers Wochenstubenpotenzial auf. Vor Umsetzen von Baumaßnahmen ist sie auf Besatz zu kontrollieren, ggf. sind bei Positivkontrolle Ersatzquartiere im Ausmaß von 1:5 anzubringen (z.B. an Gebäuden im Geltungsbereich oder verbleibenden Bäumen). **Diese Maßnahme hat dann vorgezogen stattzufinden.**

Sofern Wochenstuben im Plangebiet vorhanden sind, besteht bei ihrer fachgerechten Beseitigung unter Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

10.2.1.3. Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Gesamtes Plangebiet

Prinzipiell sind die Anlage und der Betrieb von baulichen Anlagen geeignet, Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen auszulösen. So können beispielsweise Sperrwirkungen von Gebäudekomplexen die Wanderbewegungen zwischen den Jagdrevieren bzw. zwischen Tageseinständen und Jagdrevieren behindern. Allerdings kann in dem aktuellen Planungsfall, u.a. jahreszeitlich bedingt, davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten keine relevanten Flugrouten beeinträchtigt wurden oder bei künftigen Maßnahmen beeinträchtigt werden. Selbst im Falle einer Betroffenheit bestanden und bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten, so dass kein Konfliktniveau erreicht wird, welches eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwirken könnte. Temporäre Störungen durch

Baumaschinen und Lärmentwicklung können zu gewissen Störungen führen, die sich jedoch im vorliegenden Fall auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränken. **Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen bezüglich Störung waren bei der vorgenommenen Baumfällung daher nicht erforderlich. Ein Verbotstatbestand trat nicht ein.**

Für künftige Maßnahmen ist von signifikanten Störungen nicht auszugehen, zum einen, da die potenziellen Lebensstätten bereits überwiegend beseitigt wurden, und zum anderen, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Sie erfüllen den Verbotstatbestand nicht.

10.3. Europäische Vogelarten

Auf Basis der ehemals vorliegenden Habitatzusammensetzung im Plangebiet und des noch verbleibenden Bestands werden im Folgenden die potenziell vorkommenden Vogelarten samt ihrem jeweiligen Schutzstatus tabellarisch dargestellt. Die Arten werden hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die Planung gildebezogen betrachtet und einer Prüfung auf Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht unterzogen. Die Einteilung der Arten in verschiedene Gilden (nach Brutbiologie eingeteilte ökologische Gruppen) dient dazu, im Rahmen der Analyse der Verbotstatbestände, die für die einzelnen Gilden jeweils geltenden Sachverhalte, detaillierter zu benennen.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende europäische Vogelarten

Deutscher Name	Art	RL SH	Bemerkungen
Arten, die vorwiegend Gebäudestrukturen nutzen			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter; Flächendeckend als Brutvogel vorhanden, gern in Anlehnung an Gebäude mit landwirtschaftlicher Funktion
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	Gebäude-/ Nischenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich; nutzt vorwiegend Gebäudestrukturen
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	Gebäude-/ Höhlenbrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gebäudestrukturen
Arten, die vorwiegend Gehölzstrukturen nutzen			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen am 16.03. 2020 nachgewiesen , anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, Vorkommen im Plangebiet wahrscheinlich
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen möglich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen

Deutscher Name	Art	RL SH	Bemerkungen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Elster	<i>Pica pica</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen möglich, nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	Bodenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen (Säume)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	Gehölzfrei-/ Gebäudebrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, auch Obstbauflächen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Goldammer	<i>Picus viridis</i>	*	Bodenbrüter; Vorkommen möglich; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen (Säume)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen am 16.03. 2020 nachgewiesen , anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	vorw. Bodenbrüter; Vorkommen am 16.03. 2020 nachgewiesen , anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	Höhlenbrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal (braucht höhlenreiche Altbäume); nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, auch Obstbauflächen

Deutscher Name	Art	RL SH	Bemerkungen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	Bodenbrüter; Vorkommen am 16.03. 2020 nachgewiesen , anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, Wurzelteller, Reishaufen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	Bodenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
RL SH = Rote Liste Schleswig-Holsteins (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

10.3.1. Artenschutzrechtliche Bewertung

10.3.1.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gesamtes Plangebiet

Die (ehemals) vorhandenen Gehölzstrukturen und Gebäude sowie zu einem untergeordneten Teil auch freier Boden können von Vogelarten als Bruthabitate genutzt werden, so dass im Zuge von Fällmaßnahmen und Baufeldfreimachung innerhalb des Frühjahres und Sommers die Gefahr von Tötungen der Nestlinge besteht. Für Altvögel, die fliehen können, besteht diese Gefahr nicht. Bei Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit ist eine Gefahr der Beeinträchtigung laut des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben. Der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ ist somit zu vermeiden durch eine Fällung der Gehölzbestände und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit. Die Brutzeit umfasst im Allgemeinen die Periode vom 1. März bis 30. September.

Innerhalb dieser Periode ist eine Fällung der Gehölze bzw. Freimachung des Baufelds nur zulässig, wenn fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Gehölze bzw. Bereiche nicht von brütenden Individuen besetzt sind. Unter Umständen sind auch vor Beginn der Baumaßnahmen Vergrämnungsmaßnahmen vorzunehmen, um ein Eintreten des Verbotstatbestands zu verhindern. Diese Maßnahme gilt für den verbleibenden Gehölzbestand weiterhin.

Die Gehölze auf dem nordwestlichen Teil der Fläche wurden innerhalb des Winterhalbjahres gefällt, so dass durch die Fällung kein Verbotstatbestand eingetreten ist.

Mit Stand 16.03.2020 befindet sich der Schnitt jedoch noch auf dem Grundstück (siehe Abbildungen).

Sollen nun weitere Maßnahmen während der Brutzeit (bis 30.9.) erfolgen, ist vorher durch eine sachkundige Biologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine besetzten Nester gefährdet sind.

Für alle Vogelarten gilt, dass zufällige Kollisionen mit verglasten Gebäudefronten nach Umsetzung der Planungen auch gerade wegen der Eigenschaft vieler Arten, dem Menschen in die Siedlungen zu folgen, nicht ausgeschlossen werden können. Die vorgesehene Art der Bebauung bedeutet jedoch keine signifikante Zunahme des allgemeinen Lebensrisikos für die betroffenen Arten. Die Übernahme der Maßnahmen des LfU (2010) bzw. Schmid et al. (2012) zum Schutz vor Vogelschlag an Gebäuden wäre dennoch zu begrüßen.

Der Verbotstatbestand ist nicht eingetreten, da die Bäume im Winterhalbjahr entfernt wurden. Er tritt weiterhin nicht ein, wenn sichergestellt wird, dass auch während der zukünftigen Arbeiten keine Eier oder Jungvögel getötet werden.

10.3.1.2. Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Gesamtes Plangebiet

Durch den Betrieb von Baustellen und der damit verbundenen Anwesenheit von Menschen sowie der Erzeugung von Lärm kommt es zu Störungen der Vogelarten. Auch nach Planumsetzung kann es betriebsbedingt zu Störungen der ungefährdeten, potenziell vorkommenden Arten kommen.

Durch die ergangene Fällung im Winterhalbjahr wurde keine Störung von Brutvögeln verursacht.

Die ungefährdeten Vogelarten, die im Plangebiet mit seinen umliegenden Siedlungsstrukturen potenziell vorkommen, besitzen grundsätzlich eine relativ hohe Störungstoleranz, so dass es auch bei künftigen Maßnahmen nicht zu einer erheblichen Störung kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert. **Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 treten demnach nicht ein.**

10.3.1.3. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gesamtes Plangebiet

Bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen, unterliegen die Neststandorte außerhalb der Brutzeit nicht unmittelbar dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bei mehrfach genutzten Nestern besteht der Schutz auch außerhalb der Brutzeit. Verbotstatbestände werden aber nur ausgelöst, wenn die neben der eigentlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch deren Funktion im räumlichen Zusammenhang verloren geht (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die im Gebiet potenziell vorkommenden Höhlenbrüter nutzen in der Regel die Brutstätten mehrmals. Die Zerstörung ihrer Brutstätten würde grundsätzlich den Verbotstatbestand erfüllen. Bei ungefährdeten Vogelarten kann allerdings unterstellt werden, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Die Arten weisen in der Regel keine speziellen Habitatsprüche auf und finden in der Umgebung vergleichbare Biotopstrukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. **Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 treten demnach für sie nicht ein.**

Da es sich bei den weiteren Arten ganz überwiegend um siedlungstypische, weit verbreitete bzw. häufige Brutvögel handelt, ist davon auszugehen, dass sie das umliegende Wohngebiet bzw. dessen Grünstrukturen als Brutgebiet nutzen werden.

Die räumliche Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt erhalten, der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

10.4. Fazit

Die genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorausgesetzt, ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen, auch in Berücksichtigung bereits vorgenommener Arbeiten im Plangebiet im Winter 2019/2020, zu rechnen.

Die Details dieser Maßnahmen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 3: Maßnahmenübersicht

Artengruppe	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten	Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
Pflanzen	Anhang IV FFH-RL: keine	Gesetzliche Verbotstatbestände nicht erfüllt (keine Anhang IV-Arten).
Brutvögel	Europäische Vogelarten: siehe Tabelle 2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.) Vermeidung erforderlich Sollte das Baufeld während der Brutzeit geräumt bzw. Gehölzschnitt entfernt werden sollen, ist vorher durch eine Biologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine besetzten Nester gefährdet werden. § 44 Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) Der Unschuldsvermutung folgend wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand durch bisherige Baumaßnahmen nicht eingetreten ist. Bei künftigen Baumaßnahmen bleibt die räumliche Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten und der Verbotstatbestand tritt nicht ein.
Fledermäuse	Anhang IV FFH-RL: siehe Tabelle 1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.) Der Unschuldsvermutung folgend wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand nicht eingetreten ist. Bei künftigen Baumaßnahmen muss vor Fällung der Gehölze fachkundig sichergestellt werden, dass die entsprechenden Gehölze keine Individuen beherbergen. Ggf. ist eine Bauzeitbeschränkung notwendig (28.02-01.12.). § 44 Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) Der Unschuldsvermutung folgend wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand nicht eingetreten ist. Dem Vorsorgeprinzip folgend sind fünf Wochenstubenquartiere an Bäumen oder Gebäuden anzubringen. Vor Fällen weiterer Gehölze ist eine Besatzkontrolle durchzuführen. Sollten Wochenstuben festgestellt werden, ist für sie zusätzlich und vorgezogen Ausgleich im Verhältnis 1:5 zu schaffen. Die Auswahl der Kästen und ihrer genauen Anbringungsorte sind durch sachverständige Personen in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde zu bestimmen. Es sind selbstreinigende Modelle zu nutzen.

11. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet dieses Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. ca. 2.260 m², die als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Gemeinde Appen keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den privaten Vorhabenträger übernommen.

Gemeinde Appen, den

.....

Bürgermeister

12. Literatur

- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Rote Liste, 4. Fassung. Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR). - Schriftenreihe: LLUR SH – Natur - RL 25, 122 S.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, <https://ffh-anhang4.bfn.de/>, zuletzt geändert am 24.05.2019, zuletzt aufgerufen am 13.03.2020
- Europäische Kommission (2007): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG. https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/guidance_art6_4_de.pdf, zuletzt aufgerufen am 16.01.2020
- Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 326 S.
- Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto und A. Pauly (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.
- Knief, W., R.K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kieckbusch, und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste, 5. Fassung. Herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, erarbeitet durch das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2010): Vogelschlag an Glasflächen. Stand: September 2019
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) (Hrsg.) (2019): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein, Methodik Ergebnisse und Konsequenzen. Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in der atlantischen biogeografischen Region.
- MELUND (Hrsg.) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung 2020. – Kiel.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (Hrsg.) (2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise), Hannover. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html, zuletzt aufgerufen am 17.03.2020.
- Schmid H., W. Doppler, D. Heynen, M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Gesetze und Richtlinien

Deutschland

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)

Europäische Union

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), vormals Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Konventionen

Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 4, 6, 7, 12, 13 und 16, https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf, zuletzt aufgerufen am 24.03.2020